

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19610/141-2020
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
2020-0.446.926	Mag. Andreas Haiden	12353		25. August 2020

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Epidemiegesetz 1950:

Zu § 5 Abs. 4:

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, wie die datenschutzrechtliche Rollenverteilung (Verantwortlicher, Übermittlungsempfänger, etc.) vorgesehen ist.

Da den Verantwortlichen umfassende Informationspflichten treffen, sollte geprüft werden, ob eine Ausnahme gemäß Artikel 23 DSGVO vorgesehen werden kann.

Zu § 5 Abs. 6:

Es ist unklar, ob durch diese Bestimmung eine Verpflichtung für Betriebe etc. geschaffen werden soll, ab Inkrafttreten des Gesetzes Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden

und Mitarbeitern in allen Fällen zu erheben. Insbesondere könnte auch in den Erläuterungen das Wort „Betriebe“ genauer definiert werden.

Zu § 15 Abs. 5:

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass die beabsichtigte Bestimmung Betretungen vor Ort durch die Gesundheitsbehörde ermöglicht. Dies kommt aber im Gesetzestext nicht eindeutig zum Ausdruck. Die vorgesehene Regelung sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Zu § 43a Abs. 1 Z 2:

Es wird angeregt, die Wortfolge „oder mehrere politische Bezirke“ zu ergänzen (vgl. die Bestimmung des bisherigen § 43 Abs. 4a).

Zu § 43a Abs. 3:

Es stellt sich die Frage, was unter einer „weniger strengen“ Verordnung zu verstehen ist. Damit in der Vollziehung keine Auslegungsschwierigkeiten entstehen, sollte eine Klarstellung erfolgen.

Unabhängig von dem vorliegenden Entwurf wird auf Grund bisheriger Erfahrungen im Vollzug angeregt:

Es wäre zweckmäßig, eine Bestimmung hinsichtlich der Abänderung bzw. Aufhebung von bescheidmäßig verfügten Absonderungen vor Eintritt der Rechtskraft aufzunehmen. Die Bestimmung des § 68 Abs. 2 AVG bietet nur bei rechtskräftigen Bescheiden die entsprechende Rechtsgrundlage. Wiederholt wird allerdings im Mandatsverfahren – ohne dass eine Vorstellung erhoben wird – noch vor Eintritt der Rechtskraft festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Absonderung zur Gänze weggefallen sind oder sich derart geändert haben, dass der Absonderungsbescheid aufzuheben oder abzuändern wäre.

Außerdem wird eine Konkretisierung der örtlichen Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden für Absonderungen angeregt, etwa nach dem Ort der Absonderungswohnung. Mangels einer eigenen Regelung im Materiengesetz kommt § 3 AVG zur Anwendung (primär Hauptwohnsitz), was immer wieder zu Diskussionen führt, wenn der Absonderungsort bezirksmäßig vom Hauptwohnsitz abweicht. In diesem Zusammenhang wäre auch die

örtliche Zuständigkeit bei Schlüsselarbeitskräften festzulegen – gleichfalls etwa der Absonderungsort der Wohnung, auch wenn Arbeitsplatz in anderem Bezirk oder Bundesland liegt. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

2. COVID-19-Maßnahmengesetz:

Zu § 1 Abs. 1:

In den erläuternden Bemerkungen wird angeführt, dass die Regelungen über das „Betreten“ von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln, bestimmten und öffentlichen Orten selbstredend auch für das „Befahren“ oder „Verweilen“ gelten. Da es diesbezüglich bereits anderslautende Entscheidungen von Verwaltungsgerichten gegeben hat, wird angeregt, diese Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

In der Z 1 sollte außerdem nicht auf den Erwerb von Dienstleistungen, sondern auf die Inanspruchnahme auf Dienstleistungen abgestellt werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Die vorgesehene Regelung unterscheidet zwischen „bestimmten Orten“ (Z 1) und „öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“ (Z 2). Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass die Z 1 („bestimmte Orte“) auch den Privatbereich erfasst und somit durch Verordnung auch das Betreten von privaten Orten geregelt werden könnte. Eine Klarstellung wäre jedenfalls erforderlich.

Zu § 2b:

Siehe die Anmerkungen zu § 43a Epidemiegesetz 1950.

Zu § 3:

Die Formulierung „und/oder Auflagen“ ist missverständlich und sollte in den einzelnen Absätzen entfallen.

Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 (Straffreiheit) sind unklar. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Zu § 3a:

Siehe die Anmerkung zu § 15 Abs. 5 Epidemiegesetz 1950.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau